

## Verhaftung der Maria Pauer

Maria Pauer war bereits ein halbes Jahr beim Höllschmied Jakob Altinger in der Katharinenvorstadt beschäftigt, als sich die merkwürdigen und unheimlichen Vorfälle ereigneten, die zu ihrer Verhaftung und späteren Hinrichtung in Salzburg führten.

Am 25. Januar hatte die Maria Pauer im Auftrag ihrer Dienstherrin bei den Kapuzinern »etwas Geweihtes«, das im Wesentlichen aus Weihrauch und einem Ablasspfennig bestand, geholt. Diese Sachen sollten nach alter Sitte in Federbetten vernäht werden, die gerade von den Frauen gefüllt wurden. Da begann es zunächst außen im Gang vor der Kammer zu klopfen, zu schleifen und zu lärmern als ob jemand in Wollsocken ginge. Die Werkzeuge und Einrichtungsgegenstände der Schmiede gerieten in Bewegung. Schwere Schmiedehämmer, eiserne Kugeln, Gewichte und Möbelstücke flogen umher.

Die Leute flüchteten aus dem Haus, mit ihnen auch Maria Pauer. Da wurde es sofort ruhig. Aber immer wenn das Mädchen das Haus betrat, begann sofort wieder das unerklärliche Poltern und Fliegen. Keiner der vernommenen Zeugen hat jemals den Verdacht ausgesprochen, dass die Maria Pauer die verschiedenen fliegenden Gegenstände selbst geworfen hätte. Vielmehr dachte man mit Selbstverständlichkeit

an Geister und Übernatürliches und brachte die Maria Pauer nur deshalb mit den unheimlichen Begebenheiten in Zusammenhang, weil die Spukerscheinungen immer in ihrer Gegenwart auftraten.

Dies war auch der Grund, dass der Stadtamtmann Johann Paul Kürchner sie am 27. Januar 1749 verhaftete und in die Keuche des Rathauses brachte.

Das »Hexenkammerl« im Erdgeschoss des Mühlendorfer Rathauses ist ein völlig dunkler und unbeheizbarer Raum in der Größe 2,80 m auf 3 m, der mit einer Holzpritsche als Lager ausgestattet ist. Etwa 1 m über dem Boden ist eine rechteckige, doppelte Holztür eingelassen und mit einem Guckloch versehen, wodurch der Amtmann der Malefikantin das Essen reichte. Die schlechte Kost und die unhygienischen Verhältnisse haben das Mädchen in einen Zustand der geistigen Verwirrung und völligen Apathie gebracht. Es war für die Gefangene grauenhaft, in solch schlechter Luft zwei Monate aushalten zu müssen.



Zeitgenössische Medaille des Erzbischofs Andreas Jakob Graf von Dietrichstein.



Katharinenvorstadt um 1910. Das Gebäude rechts neben dem Schuhgeschäft Eder ist das ehemalige Haus des Hufeisenschmieds Jakob Altinger.

## Vernehmung der Angeklagten

Vom 28. Januar bis 27. März wurde sie vom Mühlendorfer Pfleg- und Stadtgericht unter dem Vorsitz des Pflegers Joseph Heinrich von Zillerberg zwar mit Strenge und Nachdruck, jedoch ohne Folteranwendung verhört.

Die Befragung richtete sich nach ausgearbeiteten Interrogatorienschemata.

Unter dem Begriff Interrogatoria verstand man ein vorgegebenes Frageschema, nach dem sich die Befragung der Angeklagten oder Zeugen richtete. Die Interrogatoria zerlegten den gesamten Tatbestand in ein System von Einzelfragen und bildeten damit die Grundlage für die Vernehmung des Inquisiten.

Der Fragenkomplex, den der Pfleger Heinrich von Zillerberg Maria Pauer zur Beant-

wortung vorgelegt hatte, umfasste 557 Fragen und bezog sich inhaltlich auf die typischen Tatbestandsmerkmale des Hexereidelikts: Gabelfahrt, Besuch des Hexensabats, Schändung der heiligen Hostie und Blutverschreibung mit dem Teufel. Nicht nur die Fragen, sondern auch die Antworten der Angeklagten wurden akribisch und schriftlich festgehalten

Ein Schwerpunkt bei den Verhören der Maria Pauer war immer die Frage, warum sie sich vor den fliegenden Gegenständen nicht gefürchtet, sondern immer nur auffallend gelacht habe. Die Antwort war anfänglich von jugendlicher Gedankenlosigkeit geprägt. »Sie wisse nicht.« Erst im weiteren Prozessverlauf verwickelte sie sich durch das suggestive Nachfragen des Pflegers immer mehr in Widersprüche. Teilweise begann sie



Das »Hexenkammerl« im Erdgeschoss des Mühlendorfer Rathauses, in dem Maria Pauer zwei Monate gefangen war.

auch verwirrte Geschichten zu erfinden, wie die nächtliche Geisterscheinung ihres Vetters, der bei einer Wirtshausrauferei erschlagen worden sei und solange sein Unwesen im Hause treibe, bis sie für ihn eine Wallfahrt unternommen, die Sakramente empfangen und ihn dadurch erlöst habe. Auf die neunundsechzigste Frage gab sie dann endlich eingeschüchtert zu, dass der schwarze Geist der böse Feind gewesen sei, der die Spukerscheinungen selbst bewirkt habe und für das Werfen der Gegenstände verantwortlich sei.

Von den verschiedenen Bestandteilen des Hexenprozesses erwies sich der Glaube an die Ausfahrten und Versammlungen der Hexen besonders verhängnisvoll. Bei allen übrigen Beschuldigungen wie Teufelsbündnis, Teufelsbuhlschaft, Schädigung von

Mensch und Vieh, war nicht von vornherein anzunehmen, dass außer der Person der Angeklagten weitere beteiligt gewesen seien. Dagegen gab der Wahn der Hexenfahrten und Versammlungen den Richtern regelmäßig Anlass, nach weiteren Mitschuldigen zu fragen. Daher griff der Mühlendorfer Hexenprozess auch bald auf die Mutter der Maria Pauer, die 48-jährige Seilerstochter Anna Maria Zötlin aus Neumarkt über. Bei den anschließenden Verhören in Landshut lenkte sie den Verdacht, wie regelmäßig in solchen Fällen, noch auf eine dritte Person, die Gusterer Liesel, die ebenfalls aus Neumarkt stammte. Beide Frauen wurden dann in Landshut im Jahre 1749 hingerichtet.

## Verhandlung in Salzburg

Alle Gerichte des Erzstiftes Salzburg mussten die verhafteten Malefikanten zur weiteren Prozessierung und endgültigen Aburteilung nach Salzburg bringen, da die Blutgerichtsbarkeit im Erzstift nur das Hofgericht (Hofrat) der Residenzstadt Salzburg innehatte.

Am 31. März 1749 wurde die Malefikantin dann vom Stadtamtmann Johann Paul Kürchner nach Salzburg gebracht und zwar, zur Vermeidung unliebsamen Aufsehens, bei Nacht, wo dann der Prozess im Salzburger Rathaus am

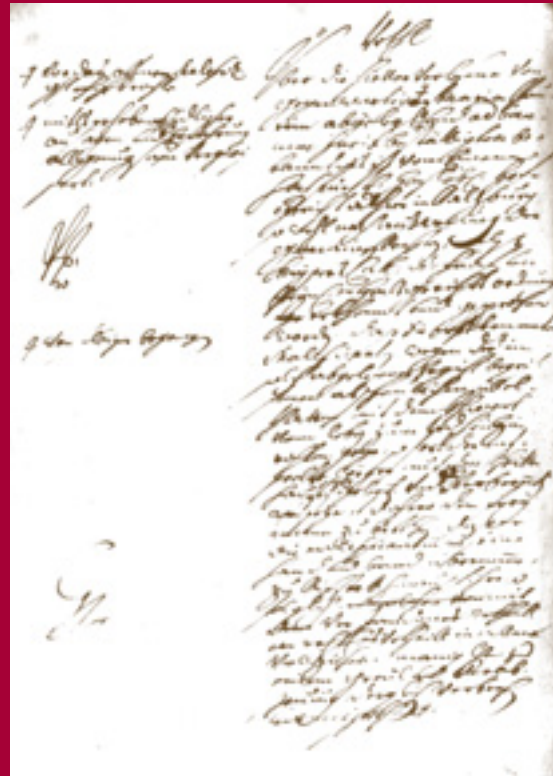
11. April 1749 wieder ohne jegliche Folteranwendung fortgesetzt wurde. Die Fragestellung entsprach mit geringen Abweichungen jener in Mühlendorf. Immer wieder wurden ihr verschiedene Teufelsgestalten unterstellt, mit denen sie beim Hexensabbat getanzt und gebuhlt haben soll. Der Obrist, der Fähnrich, der gelbrockige Geist. Das ununterbrochene Fragen der Richter und die unmenschlichen Haftbedingungen haben bei dem Mädchen Selbsttäuschungen hervorgerufen. Im »Constitutum ad bancum iuris«, das den Abschluss der gesamten Verhandlungen gegen einen Malefikanten bildete, wurde das von ihr abgelegte Geständnis noch einmal vorgelesen, das sie dann auch im Wesentlichen bestätigte. Am Ende des Prozesses glaubte sie wahrscheinlich selbst, dass sie im Sinne der Anklage schuldig sei.



Titelblatt des »Malleus maleficarum« (Der Hexenhammer). Für die Hexenverfolgung maßgebendes Werk von Jakob Sprenger und Heinrich Institoris. Erstdruck 1487.

Mit dem Urteil vom 10. September 1750 erkannte der Salzburger Hofrat die Pauerin für schuldig und verurteilte sie zur Strafe des Schwertes mit nachgehender Verbrennung der Leiche. Da der Erzbischof Andreas Graf von Dietrichstein die Begnadigung ablehnte, ist dieses Urteil am 6. Oktober 1750 auf der öffentlichen Richtstätte in Salzburg vollzogen worden. Bei der Urteilsfindung wurde von den Richtern in keiner Weise beachtet, dass sie ein völlig verwirrtes Kind auf Grund eines fragwürdigen Geständnisses für ein schon lächerlich gewordenes Verbrechen verurteilten.

Es bleibt ein trauriges Faktum, dass mit der 16-jährigen Maria Pauer aus Mühlendorf die – soweit bisher bekannt – letzte Hexe auf dem Boden des heutigen Österreichs hingerichtet wurde.



Auszug aus dem Urteil des Salzburger Hofrats 1750.

»Unter dem Krummstab ist gut leben«

Dieser wiederholt in Bezug auf das Erzstift Salzburg ausgesprochene Satz vermittelt das Bild von einem milden Regiment im geistlichen Fürstentum an der Salzach.

Der Prozess gegen die 16-jährige Mühldorfer Dienstmagd Maria Pauer, die am 6. Oktober 1750 in Salzburg mit dem Schwert hingerichtet und anschließend verbrannt wurde, trübt dieses freundliche Bild ganz erheblich. Vielmehr zeigt das rückständige und von unzeitgemäßen Härten geprägte Gerichtsverfahren, dass der Geist des aufgeklärten Jahrhunderts spurlos an der Salzburger Strafrechtspflege vorbeigegangen ist.

Auch 250 Jahre später hat sich in manchen Ländern der Erde eine Humanisierung der Rechtspraxis und das Postulat der Rechtssicherheit für den einzelnen Bürger noch nicht durchgesetzt. Richtliche Willkür und Folter finden in der Rechtsprechung dabei immer wieder Anwendung.

Literatur-empfehlungen:

August Friedrich Neumeyer, Der Mühldorfer Hexenprozess 1749/50, Mühldorf 1992.

Fritz Byloff, Die letzten Zaubereiprozesse in Mühldorf und Landshut, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte (ZBLG) Jg. 1938, S. 427-444.

Heinz Nagl, Der Zauberer-Jackl-Prozess. Hexenprozesse im Erzstift Salzburg 1675-1690, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Teil I, Jg. 1972/73, S. 385-541, Teil II, Jg. 1974, S. 79-243.

Hintergrundmotiv: Auszug aus dem Vernehmungsprotokoll des Pflög- und Stadtgerichts Mühldorf.

Verantwortlich für den Inhalt: Edwin Hamberger, Stadtarchivar.

Abbildungsnachweis: Salzburger Landesarchiv, Hofrat Akten Mühldorf 69 1/2 (2), Heimatbund Mühldorf (1), Stadtarchiv Mühldorf a. Inn (3).

Gestaltung: Stefan Engelhardt, Typografischer Gestalter AGD, Mühldorf a. Inn, Gesamtherstellung: Buchdruckerei Raschke, Mühldorf a. Inn.

Stand: Januar 1999.

Der Mühldorfer Hexenprozess im Jahre 1749/50